

Aktenzeichen: 3 AZR 298/82

Bundesarbeitsgericht Dritter Senat

Urteil vom 20. November 1984

- 3 AZR 298/82 -

I. Arbeitsgericht

Bochum

Urteil vom 4. November 1981

- 3 Ca 293/81 -

II. Landesarbeitsgericht

Hamm

Urteil vom 27. April 1982

- 7 Sa 1636/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Tarifliche Ausschlußfrist bei Schadenersatzanerkennung

Gesetz:

TVG § 4 Ausschlußfristen; Manteltarifvertrag für Angestellte
im Groß- und Außenhandel NRW vom 22. Februar 1977 § 11 Ziff. 2
und 5; MTV für gewerbliche Arbeitnehmer im Groß- und
Außenhandel NRW vom 22. Februar 1977 § 11 Ziff. 2 und 5

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 298/82

7 Sa 1636/81 Hamm

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
20. November 1984

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. November 1984 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Griebeling und Dr. Peifer sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Sponer und Schoden für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 27. April 1982 - 7 Sa 1636/81 - aufgehoben.
2. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Bochum vom 4. November 1981 - 3 Ca 293/81 - wird zurückgewiesen.
3. Die Kosten der Berufung und Revision trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

T a t b e s t a n d :

Der Kläger begehrt Schadenersatz, weil der Beklagte Kundengelder nicht ordnungsgemäß abgeliefert habe.

Der Beklagte war in der Filiale Bochum des Blumen-Großhandels des Klägers beschäftigt. Zu seinen Aufgaben gehörte es, Blumen an Kunden auszuliefern und Barzahlungen entgegenzunehmen. Ende Dezember 1978 stellte der damalige Buchhalter K , der im Geschäft des Klägers den Eingang der Kundenzahlungen überwachte, im Bereich der Filiale Bochum einen Fehlbestand in Höhe von 50.000,-- DM fest. Als er daraufhin den Beklagten zur Rede stellte, wies dieser auf erhebliche Außenbestände hin. Nachdem der Fehlbestand weiter angewachsen war, kam es im Juni 1979 zwischen den Parteien zu einem Gespräch, an dem auch der Buchhalter K und die Ehefrau des Klägers, die Zeugin H , teilnahmen. Dabei erklärte sich der Beklagte bereit, an den Kläger zum Ausgleich des Schadens 50.000,-- DM zu zahlen. Diesen Betrag hat der Beklagte entrichtet.

Der Kläger hat behauptet, der Kassenfehlbestand sei bei dem Gespräch zunächst mit ca. 140.000,-- DM angenommen, dann aber nach Berücksichtigung von Einwendungen des Beklagten von dem Zeugen K auf 119.935,72 DM errechnet worden. Diesen während der Saison vom 1. Oktober 1978 bis zum 30. Juni 1979 entstandenen Schaden habe der Beklagte als Leiter der Bochumer Filiale dadurch verursacht, daß er Kundengelder eingenommen und nicht verbucht habe. Der Beklagte habe sich bereit erklärt, auch den über 50.000,-- DM hinausgehenden Betrag zurückzuzahlen. Er habe allerdings keine Zahlungsvorschläge gemacht. Erst als von ihm ein notarielles Schuldanerkenntnis verlangt worden sei, habe er die Forderung der Höhe nach unsubstantiiert bestritten und Gegenansprüche wegen nichtabgeführter Versicherungsbeiträge erhoben. Das Verhalten, durch das der Beklagte den Fehlbestand verursacht habe, sei mit Strafe bedroht, so



- 3 -

daß der daraus folgende Schadenersatzanspruch nicht durch Versäumung einer tariflichen Verfallfrist erloschen sein könne. Nachdem der Kläger den Klageanspruch mit Schreiben vom 2. Juli 1980 unter Fristsetzung bis 31. Dezember 1980 geltend gemacht hatte, hat er am 30. Juli 1981 Klage erhoben. Er hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn
69.935,72 DM nebst 10 % Zinsen seit dem
1. Januar 1981 zu zahlen.

Der Beklagte hat vorgetragen, er sei für den Bochumer Betrieb nicht allein verantwortlich gewesen. Die eingehenden Kundengelder habe er immer ordnungsgemäß weitergeleitet. Die 50.000,-- DM habe er nur gezahlt, weil er in die Enge getrieben worden sei. Einen darüber hinausgehenden Betrag habe er nicht anerkannt. Er habe sich nur bereit erklärt, falls tatsächlich Gelder fehlen sollten, diese zu zahlen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision begehrt der Beklagte die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Beklagten ist begründet. Sie führt zur Klageabweisung. Der Klageanspruch ist, falls er bestanden haben sollte, erloschen.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Beklagte habe dem Kläger aus dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung den mit der Klage geltend gemachten Schaden in Höhe restlicher 69.935,72 DM zu



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

ersetzen. Durch das Anerkenntnis, das der Beklagte während der Besprechung im Juni 1979 abgegeben habe, sei er gehindert, die nachträglich gegen Grund und Höhe des Anspruchs erhobenen Einwendungen geltend zu machen.

Ob die dagegen gerichteten Angriffe der Revision durchgreifen, kann dahinstehen. Die Klage ist, auch wenn dem Ausgangspunkt des Landesarbeitsgerichts zu folgen sein sollte, unbegründet. Der Kläger hat die im vorliegenden Fall eingreifende tarifliche Ausschlußfrist versäumt.

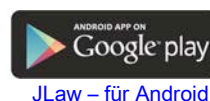
II. Nach § 11 Ziff. 2 des Manteltarifvertrages für Angestellte im Groß- und Außenhandel Nordrhein-Westfalen vom 22. Februar 1977 sind alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis binnen drei Monaten nach Fälligkeit dem anderen Vertragspartner gegenüber schriftlich geltend zu machen. Spätestens innerhalb eines weiteren Monats nach Ablauf dieser Frist ist Klage zu erheben. Eine entsprechende Bestimmung enthält § 11 Ziff. 2 des Manteltarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer im Groß- und Außenhandel Nordrhein-Westfalen vom 22. Februar 1977. Sie unterscheidet sich von der für die Angestellten geltenden Regelung nur dadurch, daß statt der Frist von drei Monaten eine solche von sechs Wochen gilt. Beide Tarifverträge sind seit 1. Januar 1977 für allgemeinverbindlich erklärt.

Zwar reichen die vom Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen nicht aus, um beurteilen zu können, ob der Beklagte im Geschäft des Klägers als Angestellter oder als gewerblicher Arbeitnehmer tätig war. Darauf kommt es jedoch nicht an. Der Kläger hat den Klageanspruch nicht einmal innerhalb der kürzeren Frist für gewerbliche Arbeitnehmer rechtzeitig geltend gemacht.

III. Der Kläger hat bezüglich keiner der nach dem Sachverhalt in Betracht kommenden Fälligkeitszeitpunkte die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Voraussetzungen der genannten Tarifbestimmungen erfüllt.

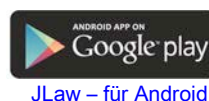
1. a) Nach der Aussage der Zeugin H , der das Landesarbeitsgericht gefolgt ist, wurde während des Gesprächs im Juni 1979 vereinbart, daß die Zahlung der Klageforderung Anfang 1980 zu erfolgen habe. Nimmt man somit den 1. Januar 1980 als den frühestmöglichen Fälligkeitszeitpunkt, so ist die Zahlungsaufforderung vom 2. Juli 1980 nach beiden Tarifvertragsbestimmungen verspätet.

b) Nach dem Vortrag des Klägers ging der Zahlungsaufforderung vom 2. Juli 1980 eine Aufforderung an den Beklagten auf Abgabe eines notariellen Schuldanerkenntnisses voraus. Lag, was unterstellt werden mag, diese Aufforderung innerhalb der Ausschlußfristen nach § 11 Ziff. 2 Satz 1 der Manteltarifverträge, so stellte sie möglicherweise eine rechtzeitige schriftliche Geltendmachung des Klageanspruchs dar. In diesem Fall ist der Anspruch jedoch einen Monat später untergegangen, weil die nach § 11 Ziff. 2 Satz 2 der Manteltarifverträge weiter erforderliche Klageerhebung nicht fristgerecht folgte.

2. Geht man davon aus - auch darauf gibt die Aussage der Zeugin H Hinweise -, daß die Zahlung der Schuld aus den Einnahmen des Beklagten in der folgenden Saison zwischen dem 1. Oktober 1979 und dem 30. Juni 1980 erfolgen sollte, so kommt als den Umständen zu entnehmende Leistungszeit (§ 271 Abs. 1 BGB) der 1. Juli 1980 in Betracht. Sieht man in der Aufforderung des Klägers an den Beklagten vom 2. Juli 1980, die Schuld bis 31. Dezember 1980 zu begleichen, eine - von dem Beklagten stillschweigend angenommene - Stundung, so war die Klageforderung in jedem Fall am 1. Januar 1981 fällig. Nunmehr hätte der Kläger die Forderung rechtzeitig geltend machen müssen. Es kann dahinstehen,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ob es ausgereicht hätte, wenn der Kläger im Hinblick auf die mit der Stundung verbundene schriftliche Geltendmachung vom 2. Juli 1980 innerhalb eines Monats nach Fälligkeit, also bis 31. Januar 1981, Klage erhoben hätte (§ 11 Ziff. 2 Satz 2 der Manteltarifverträge), oder ob er nach Eintritt der Fälligkeit noch einmal den Beklagten innerhalb von drei Monaten bzw. sechs Wochen schriftlich hätte auffordern müssen (§ 11 Ziff. 2 Satz 1 der Manteltarifverträge). Beides hat der Kläger nicht getan. Er hat vielmehr erst am 30. Juli 1981 Klage erhoben. In diesem Zeitpunkt war die tarifliche Ausschußfrist nach beiden Bestimmungen abgelaufen.

IV. Die Geltendmachung des Klageanspruchs innerhalb der tariflichen Ausschußfrist war auch nicht im Hinblick auf die Art des schädigenden Verhaltens oder wegen des von dem Beklagten angegebenen Anerkenntnisses entbehrlich.

1. Der Kläger hat darauf hingewiesen, die Vertragsverletzungen stellten ein strafbares Verhalten des Beklagten dar. Mit diesem Hinweis zielt der Kläger auf eine Anwendung der §§ 11 Ziff. 5 der Manteltarifverträge. Danach gelten die Ausschußfristen nicht für Schadenersatzansprüche aus mit Strafe bedrohten Handlungen. Die Voraussetzungen dieser Ausnahmebestimmung sind jedoch nicht dargetan.

Der Kläger hat allerdings mehrfach im Laufe des Rechtsstreits auf die Strafbarkeit des Verhaltens des Beklagten hingewiesen. Trotz wiederholten Bestreitens des Beklagten hat der Kläger es jedoch am substantiierten Tatsachenvortrag dazu fehlen lassen, welches strafbare Verhalten dem Beklagten vorgeworfen werden soll. Dies aber wäre erforderlich gewesen (vgl. BAG Urteil vom 18. Juni 1980 - 4 AZR 463/78 -, AP Nr. 68 zu § 4 TVG Ausschußfristen). Es hätte besonders nahegelegen, weil



- 7 -

nur eine Vermögensschädigung vorliegt und nach dem Sachverhalt eine fahrlässige Begehungsform nicht auszuschließen ist; eine solche wäre aber nicht strafbar. Die wiederholte Erörterung der Frage der Strafbarkeit in den Schriftsätzen der Parteien läßt den Schluß zu, daß weitere klagebegründende Tatsachen insoweit nicht vorgetragen werden könnten. Der Senat ist somit an einer abschließenden Entscheidung nicht gehindert (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 43. Aufl., § 565 Anm. 3).

2.a) Nach dem vom Fünften Senat im Urteil vom 20. Januar 1982 - 5 AZR 755/79 - (AP Nr. 72 zu § 4 TVG Ausschußfristen) bei Anwendung des § 16 BRTV-Bau aufgestellten Grundsatz, werden Ansprüche aus selbständig neben dem Arbeitsverhältnis abgeschlossenen anderen bürgerlich-rechtlichen Verträgen in der Regel von tariflichen Ausschußklauseln nicht erfaßt. Dieser Grundsatz kann vorliegend bereits deshalb keine Anwendung finden, weil das von dem Beklagten während der Besprechung im Juni 1979 abgegebene Anerkenntnis als sog. deklaratorisches Schuldanerkenntnis nur einwendungsausschließende Funktion besaß, nicht aber einen selbständigen Anspruchsgrund darstellte.

b) Der in dem Anerkenntnis enthaltene Verzicht auf Einwendungen bedeutete nicht, daß sich die rechtzeitige Geltendmachung der Klageforderung erübrigen sollte.

Aus dem Versprechen des Beklagten folgte nicht zwingend, dieser wolle den anerkannten Anspruch jederzeit auch unabhängig vom Ablauf der tariflichen Ausschußfrist erfüllen. Ob mit dem materiell-rechtlichen Anerkenntnis auch die Versicherung der fristungebundenen Erfüllung eines Anspruchs verbunden sein soll, ist eine Frage der Auslegung der Anerkenntniserklärung. Dabei gilt der Grundsatz, daß Erklärungen über den Verzicht auf Rechte aus tariflichen Ausschußklauseln



- 8 -

grundsätzlich eng auszulegen sind (vgl. BAG Urteil vom 24. Mai 1973 - 5 AZR 21/73 - AP Nr. 52 zu § 4 TVG Ausschußfristen, zu 3 c und 4 der Gründe). An einer solchen Auslegung hat es das Landesarbeitsgericht fehlen lassen, weil es zu Unrecht davon ausging, anerkannte Forderungen würden nicht verfallen. Dieser Rechtsfehler nötigt jedoch nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht, denn weitere für die Auslegung entscheidende Tatsachenfeststellungen sind nicht zu erwarten.

Gegenstand des Gesprächs der Parteien im Juni 1979 waren die Höhe des vom Beklagten angerichteten Schadens und der Umfang der Schadensersatzverpflichtung gegenüber dem Kläger. Tatsachen dafür, daß der Kläger davon ausgehen konnte, der Beklagte verzichte auch auf die fristgerechte Geltendmachung des Anspruchs, hat der Kläger nicht vorgetragen. Zu einer solchen Annahme gab auch das für die Auslegung der Anerkenntniserklärung heranzuziehende spätere Verhalten des Beklagten keine Anhaltspunkte. Im Gegenteil: Spätestens als der Beklagte dem Anspruch des Klägers mit Einwendungen entgegentrat, wußte der Kläger, daß der Beklagte nicht so verstanden werden wollte, die Einhaltung der tariflichen Ausschußfrist sei nicht erforderlich.

Dr. Dieterich

Griebeling

Dr. Peifer

Schoden

Dr. Sponer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)